

politische und ökonomische Macht der Arbeiterklasse, d. h. die Interessen der Arbeiter und Bauern könnten es erforderlich machen, daß bestimmte normative Regelungen nicht öffentlich verkündet würden. Er bestritt auch, daß Gesetze erst mit der Verkündung allg. verbindlich würden. So sei das Gesetz zur Änderung des Paßgesetzes der DDR vom 11. 11. 1957⁵ nach seinem § 3 »sofort«, d. h. mit dem Gesetzesbeschluß in Kraft getreten, obwohl es erst am 23. 12. 1957 verkündet worden sei. Auf einer Tagung von Vertretern der Rechtsabteilungen und der Justitiare der zentralen Staatsorgane am 6. 9. 1965 klagte Anton Plenikowski (Zu den Problemen der weiteren Rechtsgestaltung . . .) darüber, daß die zentralen Organe das GBl. nur ungenügend zur Veröffentlichung rechtlicher Bestimmungen nützten.

- 4 2. Im Entwurf trug Art. 89 die Nr. 90. Er hatte einen 5. Absatz mit dem Wortlaut:
 »Rechtsvorschriften haben keine rückwirkende Kraft.« Im endgültigen Text wurde dieser Absatz gestrichen. Eine Rückwirkung von Gesetzen, die z. B. auf wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet Vergünstigungen für die Bürger gewähren, soll auch in Zukunft nicht ausgeschlossen sein (Bericht der Verfassungskommission, S. 713). Abs. 1 des Entwurfs wurde Art. 107 a. F. (Art. 105 n. F.).

II. Die Veröffentlichung von Rechtsnormen

1. Gegenstand der Veröffentlichung.

- 5 a) Art. 89 Abs. 1 schreibt die Veröffentlichung von Gesetzen und anderen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften vor. Unter den letztgenannten sind Verordnungen, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu verstehen.
- 6 b) Soweit Beschlüsse des Ministerrates normativen Inhalt haben (s. Rz. 20 zu Art. 78), sind sie ebenfalls nach Art. 89 Abs. 1 zu veröffentlichen. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 233) trägt dem Rechnung, freilich ohne Hinweis auf das Verfassungsgesetz, wenn es darin heißt: »Beschlüsse des Ministerrates werden verschiedentlich auch aus zugewiesener Weise im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht.«
- 7 c) Beschlüsse der Volkskammer sind nach deren Geschäftsordnung⁶ (§ 20 Abs. 4) zu veröffentlichen. Die Pflicht dazu obliegt dem Präsidium der Volkskammer.
- 8 d) Generelle Weisungen, wie etwa Verfügungen und Anweisungen, die zu erlassen nach den Statuten von Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane in die Kompetenz der Minister und der Leiter dieser Staatsorgane gehören kann, fallen dagegen nicht unter Art. 89 Abs. 1, auch wenn sie in der Praxis, meist in den »Verfügungen und Mitteilungen« dieser Ministerien und zentralen Staatsorgane, wenn auch oft nicht in allgemein zugänglicher Form (s. Rz. 15 zu Art. 89), veröffentlicht werden.

2. Ort der Veröffentlichung.

- 9 a) Ort der Veröffentlichung ist das Gesetzblatt. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Beschlüssen der Volkskammer (§ 20 Abs. 4 Geschäftsordnung der Volkskammer).

⁵ GBl. I S. 650.

⁶ Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974 (GBl. I S. 469).